



Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau

vom 23. Juni 1980

Revisionsentwurf vom 17. September 2012

GEMEINDEORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE AARAU

Die Einwohnergemeinde Aarau beschliesst, gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt), folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeines

§ 1

¹ Die Einwohnergemeinde Aarau (nachstehend als «Stadt» bezeichnet) ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, die das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.¹

A. 1. Einwohnergemeinde Begriff

² Sie untersteht der Organisation mit Einwohnerrat.

2. Organisation

§ 1a²

¹ Die Stadt erfüllt ihre Aufgaben nach dem Grundsatz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung gemäss den §§ 71b ff. Gemeindegesezt.

3. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

² Der Einwohnerrat und der Stadtrat erlassen die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

§ 2

Organe der Stadt sind:³

a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
b) der Einwohnerrat,
c)⁴ der Stadtrat.

4.⁵ Organe

§ 3

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.

B. 1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten Grundsatz, Wahl

¹ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

² Eingefügt am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

³ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁴ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁵ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

² An der Urne werden insbesondere gewählt:¹

- a) die Mitglieder des Einwohnerrates;
- b)² die Mitglieder des Stadtrates, die Frau Stadtmann bzw. der Stadtmann sowie die Frau Vizeammann bzw. der Vizeammann;
- c)³ die sieben Mitglieder der Schulpflege;
- d)⁴ die von der Einwohnergemeinde zu wählenden Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission.

§ 4

2. Obligatorisches Referendum

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid an der Urne vorgelegt werden:⁵

- a) die Änderung der Gemeindeordnung,
- b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand der Gemeinde,
- c)⁶ das Budget mit Steuerfuss,
- d)⁷ die gültig zustande gekommenen Referendums- und Initiativbegehren, soweit nicht der Einwohnerrat dem Initiativbegehren, dessen Gegenstand dem fakultativen Referendum unterliegt, zugestimmt hat,
- e) Beschlüsse über den Beitritt zu einem Gemeindeverband,
- f)⁸ Beschlüsse über die Errichtung von städtischen Anstalten,
- g)⁹ Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 6'000'000.-- oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.-- zur Folge haben.

§ 5

3. Fakultatives Referendum

¹ Alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerates sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung verlangt, oder wenn es der Einwohnerrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.

² Beschlüsse formeller Natur, aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- und Referendumsbegehren, Beschlüsse über die Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten sowie das Geschäftsreglement des Einwohnerrates können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.

¹ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

² Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

³ Geändert am 27. Februar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006.

⁴ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁵ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁶ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁷ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁸ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁹ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

§ 6

¹ Jede bzw. jeder Stimmberechtigte kann der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Motion einreichen. Sie muss innert 6 Monaten seit der Einreichung behandelt werden.²

4. Motion von Stimmberechtigten¹

² Die Motionärin bzw. der Motionär ist berechtigt, die Motion vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.³

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motionen der Mitglieder des Einwohnerrates.

§ 7

¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Einwohnerrates verlangen.⁴

5. Initiative
a) Voraussetzung

² Die Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Ihr Text ist auf den Unterschriftenbogen anzuführen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat und, falls dieser dem Begehren nicht zustimmt, bis zur Anordnung der Urnenabstimmung möglich.

§ 8

¹ Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem obligatorischen Referendum, so ist innert eines Jahres seit der Einreichung die Urnenabstimmung anzuordnen.

b) Verfahren
aa) Obligatorisches Referendum

² Ist das Initiativbegehren in der Form der allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu unterbreiten. Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so unterstellt er es mit dem Antrag auf Verwerfung der Urnenabstimmung.

³ Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.

¹ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

² Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

³ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁴ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

§ 9

bb) Fakultatives Referendum

¹ Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem fakultativen Referendum, so kann der Einwohnerrat dem Initiativbegehren zustimmen. Gegen diesen Beschluss kann das Referendum ergriffen werden.

² Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so hat er es innert 6 Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen.

§ 10¹

c) Gegenvorschlag

¹ Wird das Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht, so kann der Einwohnerrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung unterbreiten. Initiativbegehren und Gegenvorschlag müssen die gleiche Materie betreffen.

² Den Stimmberechtigten werden auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jede stimmberechtigte Person kann uneingeschränkt erklären:

- a) ob sie die Initiative dem geltenden Recht vorziehe,
- b) ob sie den Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehe,
- c) welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls die Stimmberechtigten beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollten.

³ Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.

⁴ Werden sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

§ 10a²

C. Energie- und Klimapolitik
1. Nachhaltigkeit

Die Stadt sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Sie ist der Nachhaltigkeit in ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung verpflichtet.

¹ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

² Eingefügt am 11. März 2012, in Kraft seit 3. April 2012.

§ 10b¹

Die Stadt setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft, insbesondere für

- a) die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energiequellen,
- b) eine Reduktion des Energieverbrauchs auf durchschnittlich 2000 Watt Dauerleistung pro Einwohnerin und Einwohner (Primärenergie),
- c) eine Reduktion des primärenergie-bedingten Treibhausgasausstosses auf eine Tonne CO₂-Äquivalente pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr.

2. 2000-Watt-Gesellschaft

§ 10c²

Die Stadt strebt die folgenden Absenkpfade an:

- a) Primärenergieverbrauch (Watt pro Kopf der Bevölkerung)
 - 2010: 100 Prozent (Ausgangswert)
 - 2020: 85 Prozent
 - 2035: 70 Prozent
 - 2050: 55 Prozent
 - 2150: 32 Prozent (2000-Watt-Gesellschaft)
- b) Nicht-erneuerbare Energieträger (Primärenergie, Watt pro Kopf der Bevölkerung)
 - 2010: 100 Prozent (Ausgangswert)
 - 2020: 80 Prozent
 - 2035: 55 Prozent
 - 2050: 35 Prozent
 - 2150: 9 Prozent (2000-Watt-Gesellschaft)
- c) Treibhausgasemissionen (CO₂-Äquivalente pro Kopf der Bevölkerung und Jahr)
 - 2010: 100 Prozent (Ausgangswert)
 - 2020: 75 Prozent
 - 2035: 50 Prozent
 - 2050: 25 Prozent
 - 2150: 12 Prozent (2000-Watt-Gesellschaft)

3. Absenkpfade

¹ Eingefügt am 11. März 2012, in Kraft seit 3. April 2012.

² Eingefügt am 11. März 2012, in Kraft seit 3. April 2012.

§ 10d¹

4. Ausstieg aus der Kernenergie Die Stadt wirkt darauf hin, dass die Energieversorgungsunternehmen, an denen sie beteiligt ist, entsprechend der Strategie des Bundes, spätestens aber bis im Jahr 2035, keine Kernenergie mehr beziehen und verkaufen. Als Ersatz für die Kernenergie soll Elektrizität verwendet werden, die zu mindestens 90 % aus erneuerbaren Energiequellen stammt.

II. Der Einwohnerrat

§ 11

- A. Allgemeines
1. Zusammensetzung, Wahl

¹ Der Einwohnerrat besteht aus 50 Mitgliedern.

² Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Stadtrates und der Stadtschreiberin bzw. des Stadtschreibers.²

³ Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt nach den Gesamterneuerungswahlen des Stadtrates auf 4 Jahre im Verhältniswahlverfahren (Kandidatenstimmen-System).³

§ 12

2. Zuständigkeit

Dem Einwohnerrat stehen folgende Befugnisse zu:

- a)⁴ die Aufsicht über die Stadtverwaltung;
- b) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die dem obligatorischen und fakultativen Referendum unterliegen;
- c) die ihm gemäss Gemeindeordnung obliegenden Wahlen;
- d) der endgültige Entscheid über den Beschluss von Veränderungen betreffend Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz.

¹ Eingefügt am 11. März 2012, in Kraft seit 3. April 2012.

² Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

³ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁴ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

§ 13¹

¹ Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von 2 Jahren aus seiner Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten und 2 Stimmezählerinnen bzw. Stimmezähler, die zusammen mit der das Protokoll führenden Person das Büro bilden.

3. Organisation

² Eine Wiederwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten für die folgenden 2 Jahre ist ausgeschlossen.

³ Die erste Sitzung des Einwohnerrates am Anfang der neuen Amtsperiode wird bis zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten von der Frau Stadtammann bzw. dem Stadtammann und, bei deren bzw. dessen Verhinderung, durch die Frau Vizeammann bzw. den Vizeammann oder ein anderes Mitglied des Stadtrates geleitet.

§ 14

¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte eine Finanz- und Geschäftsprüfungskommission von elf Mitgliedern sowie ihre Präsidentin bzw. ihren Präsidenten. Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission prüft die Aufgaben- und Finanzplanung, das Budget mit Steuerfuss, die Jahresrechnung, den Rechenschaftsbericht, die Globalaufträge und deren Ergebnisse und befasst sich mit weiteren, ihr vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben.²

4. Kommissionen

² Der Einwohnerrat kann aus seiner Mitte beratende Kommissionen wählen.

³ Der Stadtrat kann zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden. Er kann sich durch einzelne seiner Mitglieder, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung vertreten lassen.³

⁴ Die Kommissionen können vom Stadtrat eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zur Protokollführung anfordern.⁴

¹ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

² Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

³ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁴ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

§ 15

5. Einberufung
- Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten zusammen:¹
- a)² zur Behandlung des Budgets und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht,
 - b)³ wenn es die Präsidentin bzw. der Präsident für notwendig erachtet,
 - c) auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder oder eines Zehntels der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe,
 - d)⁴ auf Begehren des Stadtrates.

§ 16

6. Einladung
- ¹ Die Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerrates sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste und den Berichten und Anträgen in der Regel spätestens 20 Tage vorher zuzustellen.⁵
- ^{1bis} Wird dem Einwohnerrat ein umfangreiches und bedeutendes Geschäft zur Beschlussfassung vorgelegt, so sind, mit Ausnahme der Aufgaben- und Finanzplanung, des Budgets, der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts, die Berichte und Anträge spätestens 35 Tage vorher zuzustellen.⁶
- ² Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind in geeigneter Weise aufzulegen.

§ 17

7. Öffentlichkeit
- ¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden. Die Presse hat in jedem Falle Zutritt.
- ² Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzungen des Einwohnerrates sind vom Büro öffentlich bekanntzumachen.

§ 18⁷

8. Gewährleistung der Ordnung
- ¹ Die vorsitzende Person sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft Mitglieder, die dagegen verstossen, zur Ordnung.
- ² Bei Ruhestörung kann sie die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Sie weist die Zuhörerschaft, die sich ungebührlich beträgt, weg.

¹ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

² Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

³ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁴ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁵ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁶ Eingefügt am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁷ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

§ 19

¹ Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand unmittelbar und persönlich interessiert ist, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Das gilt auch, wenn das Interesse in der Person, die mit ihm durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden ist, seiner Eltern oder seiner Kinder und mit ihnen durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbundene Personen gegeben ist.¹

9. Ausstand

² Für die Mitglieder der Verwaltung und der Direktion von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.²

³ Bei Abstimmungen über die Bestellung der eigenen Organe des Einwohnerrates gilt die Ausstandspflicht nicht.

§ 20

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates haben für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld, das durch Beschluss des Rates festgesetzt wird.

10. Sitzungsgeld, Anwesenheitskontrolle³

² Die das Protokoll des Einwohnerrates führende Person führt eine Kontrolle über die Anwesenheit an den Sitzungen.⁴

§ 21⁵

¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen. Die bzw. der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

B.
1. Verfahren
Verhandlungsfähigkeit, Beschlussfassung

² Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt. Wahlen sind geheim vorzunehmen.

¹ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

² Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

³ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁴ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁵ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

§ 22

2. Geschäftsreglement Der Einwohnerrat erlässt ein Geschäftsreglement.

§ 23¹

3. Mitwirkung des Stadtrates und der Schulpflege ¹ Der Stadtrat bereitet die Geschäfte zuhanden des Einwohnerrates vor und lässt diesem Bericht und Antrag zukommen.

² Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

³ Werden Schulangelegenheiten behandelt, so wohnt ausserdem die Präsidentin bzw. der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege der Sitzung mit beratender Stimme bei.

§ 24²

4. Sachverständige Der Einwohnerrat und seine Kommissionen können Sachverständige und, im Einverständnis mit dem Stadtrat, auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu den Beratungen beiziehen.

§ 25³

5. Protokoll ¹ Das Protokoll des Einwohnerrates wird von der Stadtschreiberin bzw. vom Stadtschreiber oder der vom Stadtrat bestimmten stellvertretenden Person verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich, die Begründungen sinngemäss zu protokollieren.

² Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Stadtrates zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innert 10 Tagen seit Zustellung Abänderungen oder Ergänzungen schriftlich verlangt werden. Das Büro entscheidet über seine Richtigkeit.

³ Das Protokoll ist öffentlich. Es kann bei der Stadtkanzlei bezogen werden.

⁴ Die Beschlüsse des Einwohnerrates und das Protokoll werden von der bzw. dem Vorsitzenden und der das Protokoll führenden Person unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll oder Bestätigungen unterzeichnen die Frau Stadtmann bzw. der Stadtmann und die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber.

¹ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

² Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

³ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

§ 26

¹ Die Beschlüsse des Einwohnerrates werden in den vom Stadtrat zu bestimmenden Medien veröffentlicht.¹

6. Veröffentlichung der Beschlüsse

² Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens 30 Tagen eingesehen werden können.

§ 27²

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen.

C. Parlamentarische Vorstösse
1. Motion

^{1bis} Im Zusammenhang mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung kann jedes Mitglied des Einwohnerrates zur frühzeitigen Einflussnahme auf Globalaufträge eine WOSA-Motion einreichen. Das Nähere regelt der Einwohnerrat in entsprechenden Vollzugsbestimmungen.

^{1ter} Der Stadtrat nimmt zur Motion schriftlich zuhanden des Einwohnerrates Stellung.

² Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Stadtrat dem Einwohnerrat Bericht und Antrag einzubringen, und zwar in der Regel innert 6 Monaten.

§ 28³

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten schriftlich Anträge einreichen, die den Stadtrat zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten im Zuständigkeitsbereich der städtischen Organe einladen.

2. Postulat

^{1bis} Der Stadtrat nimmt zum Postulat schriftlich zuhanden des Einwohnerrates Stellung.

² Wird das Postulat von der Ratsmehrheit dem Stadtrat überwiesen, so hat dieser darüber zu berichten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

¹ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

² Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

³ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

§ 29¹

3. Anfrage

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mündlich oder mit schriftlicher Eingabe an die Präsidentin bzw. den Präsidenten über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der städtischen Organe und der Verwaltung fallen, vom Stadtrat Auskunft verlangen.

² Das Begehren ist von einem Mitglied des Stadtrates sofort oder an einer nächsten Sitzung zu beantworten. Der Einwohnerrat kann Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung über den Gegenstand der Anfrage ist nicht zulässig.

§ 30

4. Einheit der Materie

Motionen, Postulate und Anfragen dürfen je nur einen Gegenstand zum Inhalt haben.

III. Der Stadtrat²

§ 31³

1. Zusammensetzung, Wahl

¹ Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern und wird im Mehrheitswahlverfahren an der Urne gewählt. Er vertritt die Stadt nach aussen.

² Der Stadtrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte kann durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Arbeitsteilung erfolgen.

§ 32

2. Befugnisse

¹ Der Stadtrat nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Stadt einem anderen Organ übertragen sind.⁴

² Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) die Erfüllung der ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben;
- b) die Vorbereitung der Geschäfte des Einwohnerrates;
- c) der Vollzug der Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates;
- d) die Anordnung vorsorglicher und dringlicher Massnahmen;
- e) die Sorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes;
- f)⁵ die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Stadt, einschliesslich städtische Anstalten;

¹ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

² Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

³ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁴ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁵ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

- g)¹ die Begründung und Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen für die Stadt im Rahmen des Budgets und der bewilligten ausserordentlichen Kredite sowie die Beschaffung der erforderlichen Mittel durch Aufnahme von Anleihen, Darlehen sowie die Ausgabe von Kassenobligationen;
- h)² die Wahl des Personals der Stadtverwaltung und die Festsetzung der Gehälter und Entschädigungen im Rahmen des Personalreglements;
- i)³ die Wahl der stadträtlichen Kommissionen und die Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder;
- k)⁴ der Abschluss von Verträgen über den Erwerb und die Veräusserung sowie die dingliche Belastung von Grundstücken, inbegriffen das Baurecht; der Entscheid ist endgültig, wenn das Geschäft weder das Verwaltungsvermögen betrifft noch den Betrag von Fr. 6'000'000.-- im Einzelfalle übersteigt;
- l)⁵ die Vertretung der Stadt in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren;
- m)⁶ die Erstattung jährlicher Rechenschaftsberichte an den Einwohnerrat; darin sind die gestützt auf § 32 Abs. 2 lit. k abgeschlossenen Verträge über Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum unter Angabe der anderen Vertragspartei, des Grundstückbeschriebes und des Kaufpreises gesondert aufzuführen;
- n) die Wahl der Abgeordneten für Gemeindeverbände;
- o)⁷ die Erstellung und Anpassung der Aufgaben- und Finanzplanung; diese wird vom Stadtrat dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Einwohnerrat kann mittels Planungserklärung verlangen, dass in der nächsten Aufgaben- und Finanzplanung bestimmte Änderungen vorzunehmen sind. Verzichtet der Stadtrat darauf, diese Änderungen vorzunehmen, muss er dies gegenüber dem Einwohnerrat begründen.

§ 33⁸

¹ Die Frau Stadtmann bzw. der Stadtmann präsidiert den Stadtrat, vollzieht dessen Beschlüsse und steht der gesamten Stadtverwaltung vor. In dringenden Fällen ist sie bzw. er zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen befugt.

3. Stadtmann

² Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Frau Stadtmann bzw. des Stadtmanns nach dem kantonalen Recht.

¹ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

² Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

³ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁴ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁵ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁶ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁷ Eingefügt am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁸ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

§ 34¹

4. Delegation von Aufgaben

¹ Der Stadtrat kann die Vorbereitung der ihm obliegenden Geschäfte Verwaltungsabteilungen oder Kommissionen übertragen.

² Er kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes übertragen.

³ ...

IV. Verschiedene Bestimmungen

§ 35²

1. Wahlbüro

¹ Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne wird ein Wahlbüro bestellt. Es besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Präsidentin bzw. Präsident und 12 vom Einwohnerrat aus der stimmberechtigten Einwohnerschaft auf eine vierjährige Amtsdauer gewählten Mitgliedern.

² Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber oder ihre bzw. seine stellvertretende Person wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei und führt das Protokoll.

³ ...

§ 36³

2. Akteneinsicht

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates sind berechtigt, unter vorheriger Orientierung der zuständigen Abteilungsleitung in alle nicht vertraulichen Akten der Stadtverwaltung, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen.

² ...

§ 37⁴

3. Amtsgeheimnis

Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Stadtrates, der Kommissionen, des Wahlbüros sowie das städtische Personal sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Anordnung geheim zu halten sind.

¹ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

² Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

³ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁴ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

§ 38

¹ Alle Eingaben an ein Organ der Stadt sind der Stadtkanzlei einzureichen.¹ 4. Eingaben und Fristen

² Ist eine bestimmte Frist vorgeschrieben, so gilt sie als gewahrt, wenn die Eingabe am letzten Tag bei der Stadtkanzlei bis Büroschluss abgegeben oder der Schweizerischen Post übergeben wird. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.²

^{2bis} Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Stadt erfolgen in den vom Stadtrat zu bestimmenden Medien.³

³ Für den Beginn des Fristenlaufs ist bei publikationspflichtigen Gegenständen die Veröffentlichung im Amtsblatt massgebend.

§ 39

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 22. Juli 1968. 5. Inkrafttreten

§ 40

Die Änderung von § 3 Abs. 2 lit. c gilt ab der Amtsperiode 2006 bis 2009.⁴ 6. Gültigkeit von § 3 Abs. 2 lit. c

§ 41⁵

Die Ergänzung mit den §§ 10a – 10d vom 14. November 2011 wird nach Genehmigung durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau rechtskräftig. 7. Inkrafttreten

§ 42⁶

Die Änderungen vom (Datum des Einwohnerratsbeschlusses) werden nach Genehmigung durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau vom Stadtrat in Kraft gesetzt. 8. Inkrafttreten der Änderungen vom (Datum ER-Beschluss)

¹ Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

² Geändert am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

³ Eingefügt am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

⁴ Eingefügt am 27. Februar 2005.

⁵ Eingefügt am 11. März 2012, in Kraft seit 3. April 2012.

⁶ Eingefügt am (Datum Volksabstimmung), in Kraft seit

Aarau, 3. März 1980

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:
Dr. Markus Meyer

Der Gemeindeschreiber:
Dr. Peter Zumbach

Gemeindeordnung

- ◆ Vom Einwohnerrat am 23. Juni 1980 beschlossen.
- ◆ In der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 von den Stimmberechtigten angenommen.
- ◆ Vom Departement des Innern des Kantons Aargau am 9. September 1981 genehmigt.

Änderung von § 3 Abs. 2 lit. c und § 40 (neu):

- ◆ Vom Einwohnerrat am 10. Mai 2004 beschlossen.
- ◆ In der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 von den Stimmberechtigten angenommen.
- ◆ Vom Departement des Innern des Kantons Aargau am 16. Juni 2005 genehmigt.

Ergänzung mit den §§ 10a – 10d sowie § 41:

- ◆ Vom Einwohnerrat am 14. November 2011 beschlossen.
- ◆ In der Urnenabstimmung vom 11. März 2012 von den Stimmberechtigten angenommen.
- ◆ Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am 3. April 2012 genehmigt.

Änderungen vom (Datum des Einwohnerratsbeschlusses):

- ◆ Vom Einwohnerrat am ... beschlossen.
- ◆ In der Urnenabstimmung vom ... von den Stimmberechtigten angenommen.
- ◆ Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am ... genehmigt.